



## Familiengeld



**250 €**  
pro Kind/Monat

ab dem 3. Kind:

**300 €**

für Familien mit Kindern im  
2. und 3. Lebensjahr

**4,1 Mrd. €**

Familiengeld ausgezahlt seit 2018

**rd. 920.000**

Kinder haben vom  
Familiengeld profitiert

## Beitragszuschuss

**100 €**

pro Kind/Monat



Zuschuss zu Elternbeiträgen  
in der Kindergartenzeit  
an die Einrichtungsträger

**2,3 Mrd. €**

Beitragszuschuss ausgezahlt  
seit April 2019



## Krippengeld

bis zu

**100 €**  
pro Kind/Monat

Entlastung bei Elternbeiträgen ab  
dem ersten Geburtstag auf  
Antrag (einkommensabhängig)

**165 Mio. €**

Krippengeld ausgezahlt seit 2020

**> 135.000**

Kinder haben vom Krippengeld  
profitiert



[gemeinsam.stark.bayern.de](https://www.gemeinsam.stark.bayern.de)



Bayerisches Staatsministerium für  
Familie, Arbeit und Soziales

Winzererstr. 9, 80797 München  
E-Mail: [oeffentlichkeitsarbeit@stmas.bayern.de](mailto:oeffentlichkeitsarbeit@stmas.bayern.de)

Gedruckt auf umweltzertifiziertem Papier  
(FSC, PEFC oder vergleichbares Zertifikat)  
Stand: Januar 2024 („Bayerisches Familiengeld“: Stand 15.01.2024; „Bayerisches Krippengeld“: Stand 15.01.2024;  
„Beitragszuschuss“: Stand 31.12.2023)

Bürgerbüro: Tel.: 089 1261-1660, Fax: 089 1261-1470  
Mo. bis Fr. 9.30 bis 11.30 Uhr und Mo. bis Do. 13.30 bis 15.00 Uhr  
E-Mail: [buergerbuero@stmas.bayern.de](mailto:buergerbuero@stmas.bayern.de)

[sozialministerium.bayern.de](https://www.sozialministerium.bayern.de)

Hinweis: Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbem oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich sind während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.